

## KOLUMNE

## KOLUMNE



**ALBERT BIRKNER**  
Managing Partner  
CHSH

**IMMER WIEDER AD-HOC-PUBLIZITÄT**

Nach österreichischem Börsengesetz (BörseG) haben Emittenten von Finanzinstrumenten Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Zu welchem Zeitpunkt besteht jedoch die Pflicht zu einer Ad-hoc-Meldung? Bereits in der Daimler-AG-Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof die Information über einen Zwischenschritt eines zeitlich gestreckten Vorgangs als genaue Information gewertet. In Österreich lag jedoch bis dato keine gesicherte Rechtsprechung zur Ad-hoc-Publizität bei zeitlich gestreckten Vorgängen oder mehrstufigen Entscheidungsprozessen vor. Dem schafft nun der Verwaltungsgerichtshof mit einem richtungsweisenden Erkenntnis (VwGH 29. 4. 2014, 2012/17/0554) Abhilfe. Eine genaue Information kann zwar schon bei positiver interner Beschlussfassung im Vorstand hinsichtlich eines an sich ad-hoc-pflichtigen Projekts vorliegen, jedoch nur die hinreichende Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Transaktionsdurchführung löst eine Ad-hoc-Meldepflicht aus. In einer lesenswerten Begründung konkretisiert der VwGH die Ausführungen des EuGH aus der Daimler-AG-Entscheidung in Bezug auf die Ad-hoc-Pflicht mehrstufiger Entscheidungsprozesse (VwGH 2012/17/0554).

[a.birkner@derboersianer.com](mailto:a.birkner@derboersianer.com)